

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Zusatzfragen der Abgeordneten Kräuter und Berninger (DIE LINKE) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Dittes (DIE LINKE)
- Drucksache 6/7761 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO

Beförderungen in der Thüringer Polizei

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 158. Plenarsitzung am 26. September 2019 gestellten Zusatzfragen zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 9. Oktober 2019 wie folgt beantwortet:

Frage 1 des Abgeordneten Kräuter (DIE LINKE):

Wie viele Polizeivollzugsbeamte der in der Anfrage genannten Bereiche haben höherwertige Dienstposten inne, ohne dass sie befördert worden sind?

Innerhalb der vorgesehenen Beantwortungsfrist ist eine detaillierte Beantwortung nicht möglich, da hierfür umfangreiche Erhebungen bei den Behörden und Einrichtungen der Thüringer Polizei erforderlich sind.

Ungeachtet dessen wird die Wahrnehmung einer höherwertigen Tätigkeit bei der dienstlichen Beurteilung zu berücksichtigen sein, die wiederum Grundlage für den im Rahmen von Beförderungsentscheidungen anzustellenden Leistungsvergleich ist.

Frage 2 der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE):

Welchen Dienststellen oder Bereich innerhalb der Polizei können die genannten Konkurrentenklagen zugeordnet werden?

Die für das Jahr 2019 benannten Konkurrentenstreitverfahren können wie folgt zugeordnet werden:

Behörde	Verfahren	damit verbundene Beförderungsmöglichkeiten
Landespolizeidirektion	2	2
Landespolizeiinspektion Erfurt	2	12
Landespolizeiinspektion Gotha	2	19
Landespolizeiinspektion Nordhausen	2	21

Von den aus dem Jahr 2018 aus Grund von Konkurrentenstreitverfahren noch nicht in Anspruch genommenen Beförderungsmöglichkeiten entfallen zwei auf das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales sowie vier auf die Landespolizeiinspektion Nordhausen.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär